

Generationenhilfe Erbach e.V.

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung enthält zusammenfassend wesentliche Beschlüsse des Vorstands zur Geschäftsführung des Vereins. Für Beschlüsse, die hier nicht aufgeführt sind, oder in Zweifelsfällen ist das Vorstandsprotokoll über die Beschlussfassung maßgebend.

§ 1. Kompetenzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Dies sind im Regelfall die/der Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r. Lediglich wenn die/der Vorsitzende/r verhindert ist, zeichnen zwei stellvertretende Vorsitzende für den Verein.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist die/der Vorsitzende verhindert, kann eine Vorstandssitzung von zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam einberufen bzw. von einem geleitet werden.

§ 2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen und/oder bestimmte Dienste anbieten. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, sind für die Dauer ihres Einsatzes unfall- und haftpflichtversichert. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis zur Legitimation.

§ 3. Erbringen von Leistungen für den Verein

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke im Regelfall durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vorstandes.

Spenden

Die Generationenhilfe arbeitet als egetragener Verein ausschließlich ehrenamtlich. Eine vom Hilfeleistenden in Empfang genommene Spende ist in vollem Umfang an den Verein weiterzuleiten.

Trinkgelder

Die für Fahrdienste zu erstattenden Kosten werden auf den nächsten vollen EURO-Betrag aufgerundet und stehen dem Hilfeleistenden als Aufwandsentschädigung zur Verfügung.

Erhält der Helfer über die Fahrtkostenerstattung hinaus eine weitere Zuwendung verbleibt der Betrag bis zu einer Höhe von 5.- EURO beim Helfer. Darüberhinausgehende Zuwendungen sind als Spende an den Verein weiterzuleiten.

Mitglieder, die wegen Krankheit, Urlaub oder anderer Gründe längere Zeit keine Dienste übernehmen können, werden gebeten, dies im Büro des Vereins mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen der persönlichen Daten.

§ 4. Inanspruchnahme von Vereinsleistungen

Die Zuständigkeit des Vereins beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Erbach, einschließlich aller Stadtteile. Vereinsleistungen können von allen im Zuständigkeitsbereich wohnenden Hilfebedürftigen angefordert werden. Es existiert kein einklagbarer Anspruch auf eine bestimmte Leistung. Aufträge, die hohe Anforderungen an den Hilfeleistenden stellen, sind vor der Übernahme zu prüfen und zu beschließen. Im Rahmen der Hilfsdienste entstehende Sachkosten hat der Hilfesuchende zu tragen.

Für Fahrdienste, die von Mitgliedern für Hilfesuchende übernommen werden, sind Fahrtkosten direkt mit dem Hilfesuchenden abzurechnen, dabei sind z.Z. 0,30 € Euro pro gefahrenen km, incl. Hin- und Rückfahrt zum Hilfesuchenden (gerechnet ab Büro/Stadtverwaltung), als Aufwandsentschädigung anzusetzen und dem Büro durch Auftragskopie, zwecks Buchung, zu belegen.

§ 5. Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro ist spätestens bis zum 31. Januar fällig.

Eine Einzugsermächtigung sollte die Regel sein.

Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr so ist bei einem Eintritt bis zum 30. Juni der gesamte Jahresbeitrag fällig, bei einem Eintritt nach dem 1. Juli der halbe Jahresbeitrag. Scheidet ein Mitglied innerhalb des Jahres aus, verfällt der Restmitgliedsbeitrag zu Gunsten des Vereins.

§ 6. Allgemeine Verwaltung 1 Vorstand

Dem Vorstand gehören neben der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in drei weitere Beisitzende an, incl. Jugendvertreter.

Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich per Email oder Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 7 Kalendertage.

Über jede Vorstands-Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festgehalten sein müssen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7. Vertraulichkeit

Die Mitglieder haben Kenntnisse aus dem Umfeld der Hilfesuchenden vertraulich zu behandeln.

Tätige Mitglieder benötigen eine vereinsinterne Datenschutzbelehrung und müssen eine Vereinbarung zur Schweigepflicht unterzeichnen. Verstöße gegen die Schweigepflicht führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 8. Büroorganisation

Der Geschäftssitz des Vereins ist 64711 Erbach, Neckarstr. 3. Die Geschäftsstelle ist zweimal wöchentlich besetzt.

Zur Organisation der Hilfeleistungen wird ein Büroteam gebildet. Gemeinsam wird ein Büroplan erstellt. Ein Mitarbeiter des Büroteams nimmt die Anrufe entgegen bzw. hört den Anrufbeantworter ab und organisiert die Einsätze; d.h. es sucht ein Mitglied, das den Dienst übernehmen möchte und gibt der/dem Hilfesuchenden Bescheid.

Nach Möglichkeit sollten die Helfer/innen in ihrem Wohnbezirk eingesetzt werden. Das Büroteam ist für den reibungslosen Ablauf der Einsätze verantwortlich.

Das Büroteam überprüft die Fahrtkostenabrechnungen und leitet sie an den/die Kassierer/in zur Buchung weiter.

Neuanmeldungen, Abmeldungen und Todesfälle werden an den/die Kassierer/in weitergeleitet.

Das Büroteam trifft sich bei Bedarf zu Arbeitssitzungen. Im Logbuch werden lückenlos alle Vorgänge stichwortartig eingetragen, Aufträge werden gemäß Arbeitsanweisung bearbeitet.

Alle Einträge in das Logbuch auch ergänzende Randbemerkungen, sind mit Unterschrift und Datum zu versehen. Unerledigte Fälle sind vom nächsten Büroteam zu erledigen.

Alle finanzrelevanten Beschlüsse ab 500 € sind von mindestens 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Kassierer/in ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden, es sei denn, der Vorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Kassierer/in von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

Vertretung gegenüber Banken und sonstiger Finanzinstitute

Der/die Kassierer/in und der/die Vorsitzende, sind im Bankzahlungsverkehr zeichnungsberechtigt.
Für Eröffnung und Auflösung von Konten ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Geschäftsverteilungsplan

Leitung und Koordination des Vorstands und der Vorstandssitzungen

Dazu gehören folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Terminplanung

Erstellung der Tagesordnung und Einladung für die Vorstandssitzungen

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist **1. Vorsitzender/e**

Büroorganisation

Das Sachgebiet „Büroorganisation“ umfasst die Büroorganisation

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist **3. Vorsitzender/e**

Mitgliederverwaltung

Zu diesem Sachgebiet gehört die Pflege der Mitgliederdaten.

Voraussetzung für die Beauftragung ist eine vorhandene Datenschutzverpflichtung.

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist **Kassierer/in und Datenbankbetreuer/in**

Vertretung nach außen

gegenüber Vereinen, Verbänden, Behörden, Parteien und Firmen:

Verantwortlicher aus dem Vorstand sind die Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstands**

Posteingang

Der Beauftragte ist verantwortlich für das Postfach und die Post-Verteilung.

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist der/die **Schriftführer/in**

Finanzen

Dem Kassierer/in obliegt die alleinige Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten.

Presse, Öffentlichkeitsarbeit

Dies umfasst unter anderem Kommunikation mit der Presse und Pressemitteilungen.

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist **Beisitzer/in**

Webseite

Für die inhaltliche Redaktion der Webseite.

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist der/die **1. Vorsitzender/e**

Infostände

Der Beauftragte vertritt den Verein gegenüber dem Veranstalter.

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist der/die **1. Vorsitzender/e**

Datenschutz & IT

Das Sachgebiet „Datenschutz & IT“ umfasst die Koordination und Administration des IT-Systems, sowie die Umsetzung der Datenschutzrichtlinien und Belehrungen.

Verantwortlicher aus dem Vorstand ist der/die **3. Vorsitzender/e**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.März 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft.



Erwin Gieß, Vorsitzender